

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
und das  
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

### Nur per E-Mail:

an: [buero-iiib6@bmwk.bund.de](mailto:buero-iiib6@bmwk.bund.de)

an: [SWI2@bmi.bund.de](mailto:SWI2@bmi.bund.de)

### Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover  
Tel.: 0511 – 220 602 50  
Fax: 0511 – 220 602 99  
E-Mail: [info@wvwindkraft.de](mailto:info@wvwindkraft.de)

### Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*  
Udo Paschedag, *Stellvertreter*  
Nils Niescken, *Schatzmeister*  
Curtis Briggs  
Karl Detlef  
Thorsten Fastenau  
Fritz Laabs

### Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

13.06.2022

## Anhörung der Länder und Verbände zum Entwurf des BMWK und BMWSB vom 10.06.2022 für eine Formulierungshilfe für ein Wind-an-Land-Gesetz

### Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Frau Schumacher, sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Stellungnahme macht der WVW von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMWK sowie des BMWSB stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

### Anmerkung zum Beteiligungsverfahren

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. kritisiert die knappe und zeitlich diskriminierende Fristsetzung im Beteiligungsverfahren zum Windenergie an Land Gesetz. Eine Fristsetzung von Freitagnachmittag, 15.32 Uhr am 10.06.2022 bis Montagvormittag, 09.30 Uhr am 13.06.2022 lässt kein ernstgemeintes Interesse erkennen, die berechtigten Interessen und die fachliche Expertise der beteiligten Verbände und Institutionen mit dem Ziel einer bestmöglichen Gestaltung und Umsetzung der so wichtigen, komplexen Weichenstellungen einzubinden.

Die aus unserer Sicht guten Erfahrungen der Konsultation von Fachgruppen im Vorfeld der Novelle des EEG und der Schaffung des EnUG sind im Prozess des WaLG zu unserem Bedauern nicht ansatzweise versucht worden. Dabei wäre genügend Zeit vorhanden gewesen, die umfangreichen und als „Sommerpaket“ mit einem komfortableren Zeitplan angekündigten Vorhaben in einem Konsultationsprozess mit Branchen- und Verbandsvertretern zu diskutieren.

Irritiert sind wir auch über eine noch am Freitag, den 10.06.2022, in der Presse zu lesende Absicht, die Formulierungshilfe ohne Beteiligung von Verbänden in die Kabinettsitzung am Mittwoch, 15.06.2022 und danach durch die Regierungsfractionen in den Bundestag einzubringen, und dann am Nachmittag des 10.06.2022 zu einer derart kurzfristigen Beteiligung einzuladen.

Es besteht angesichts der Terminierung und Fristsetzung keine Möglichkeit, sich als Verband im nötigen Umfang in die Thematik und die komplexe rechtliche Umsetzung reinzudenken, geschweige denn innerhalb der Fachgremien eine abgestimmte Einschätzung zu erarbeiten.

Dennoch nehmen wir als WVV mit dieser Stellungnahme am Beteiligungsverfahren teil, weisen aber darauf hin, dass die hiermit vorgelegte Stellungnahme aufgrund der dargestellten Situation und unserer Kritik vorläufig und möglicherweise unvollständig ist.

#### **Vorbemerkung zum Gesetzespaket des Windenergie an Land Gesetz:**

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. erkennt im Regelwerk des Windenergie-an-Land Gesetzes das Ziel des Gesetzgebers, die rechtlichen Grundlagen für einen perspektivisch wachsenden Ausbau der Windenergie an Land und nehmen die geplanten Umstellungen des Rechtssystems verbunden mit wesentlichen Vereinfachungen als Versuch zur Kenntnis, die vielfältigen rechtlichen Unsicherheiten und Verzögerungen des bisherigen Rechtsrahmens hinsichtlich der Verfahren im Zusammenhang mit Flächenausweisungen sowie Planung und Genehmigung zu überwinden. Insbesondere begrüßen wir, dass nunmehr die gesetzliche Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag über ein 2 Prozent-Flächenziel für die Windenergie an Land erfolgen soll.

**Aus unserer Sicht muss der Umfang der Flächenausweisungen jedoch schrittweise auf mindestens 3% angehoben werden, um eine tatsächlichen Nutzung von 2% der Bundesfläche zu erreichen, da, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs richtigerweise dargestellt, regelmäßig ein Anteil tatsächlich nicht nutzbarer Flächen in der Größenordnung von 30% der Flächenausweisungen festzustellen ist. Es sollte das Flächenziel des Jahres 2032 bereits auf einen ersten Termin (vorgezogen auf den 31.12.2024) festgelegt und für eine zweite Festlegung ein Flächenziel von 3% der Bundesfläche (bis 31.12.2028) definiert und vorgegeben werden.**

Ein weiterer wesentlicher **Kritikpunkt** adressiert die nicht ausreichende zeitliche Ambition. **Wir erkennen im Gesetzentwurf gerade auf kurze Sicht nicht die erforderlichen Beschleunigungseffekte, da die bisher bestehenden (problematischen und für das mangelnde Ausbautempo ursächlichen) Regelungen über Zeiträume von vier bis acht Jahre fortgelten bzw. wirksam bleiben.**

## **Grundsätzliche Anmerkung:**

Die in § 2 EEG 2023 geplante Festschreibung, nach der der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und ein Abwägungsvorrang in der Schutzgüterabwägung besteht, sollte im vorliegenden Gesetzesentwurf des Windenergie an Land Gesetzes sowie explizit sowohl im WindBG als auch im BauGB und insbesondere auch im BNatSchG ergänzt werden.

## **Zu Art. 1 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG):**

### **Zur Festlegung einer Zielgröße von 2% der Bundesfläche:**

In der Begründung bezieht sich der Entwurf auf das Ziel, eine installierte Gesamtleistung in Höhe von 165 GW zu erreichen. Die Berechnung des 2% Ziels stimmt im Ergebnis mit einer Annahme einer im Durchschnitt erforderlichen ausgewiesenen Fläche von 4,3 ha pro MW Windenergieleistung überein. Auf einen Flächenbedarf in dieser Größenordnung bezieht sich unter Berufung auf eine Mitteilung von UL International GmbH (vormals DEWI Deutsches Windenergie-Institut GmbH) auch der niedersächsische Windenergieerlass in der Fassung vom 20.07.2021.

Dies setzt jedoch eine tatsächliche Bebauung eines Flächenanteils von 2% der Bundesfläche voraus. Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf richtigerweise dargestellt und durch langjährige Erfahrungen abgesichert, ist jedoch regelmäßig ein relevanter Anteil von 30% ausgewiesener Flächen tatsächlich nicht für die Windenergie nutzbar und kann nicht bebaut werden. Die Gründe sind verschiedener Art und liegen v.a. in Sachverhalten, die im Zulassungsverfahren bekannt werden und die Genehmigung der Vorhaben verhindern. Zukünftig werden zudem die geplanten Regelungen im BNatSchG (Entwurf einer Formulierungshilfe vom 10.06.2022) zu Einschränkungen des Anlagenbetriebs und damit zu Minderproduktion von Elektrizität führen. Die mit der Zielsetzung von 165 GW Windenergieleistung an Land verbundene Zielsetzung der Energieproduktion wird dadurch voraussichtlich erschwert bzw. ist nicht erreichbar.

**Der WWV fordert daher die Anhebung des Flächenziels auf 2% in einem ersten Schritt und auf mindestens 3% in einem zweiten Umsetzungsschritt.**

Der Mechanismus, wie die Länder die ihnen zugewiesenen Flächen im Falle der Nutzung der Option gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 auf die Planungsträger verteilen sollen bleibt den Ländern überlassen und wird im Entwurf nicht geregelt. Entsprechend bleiben Fragen zur Feststellung der Erfüllung der Vorgaben durch den Planungsträger offen.

### **Zu den Fristsetzungen:**

Der Entwurf des WaLG lässt die problematischen und für das in den vergangenen Jahren und aktuell mangelhafte Tempo von Genehmigungserteilung und Ausbau der Windenergie an Land ursächlichen Regelungen bis Jahresende 2026 fortbestehen. Diesen Zeitraum halten wir für sehr kritisch. **In den 4 Jahren bis Ende 2026 wird es kein verbindliches Flächenziel geben, außerdem gelten die problematischen Rechtswirkungen bestehender Planungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB (und damit deren Ausschlusswirkung sowie die fehleranfällige Aufstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes) fort.** Ob das verbindliche Flächenziel ab 2027 und das Einsetzen der Privilegierung von Windenergievorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB bei Nichterfüllung des Flächenziels tatsächlich greifen

wird, wird dann vom **politischen Willen der neuen Bundesregierung nach der Bundestagswahl 2025** abhängen.

Lediglich die Gültigkeit restriktiver Festlegungen von pauschalen Abständen zu Wohnsiedlungen auf Länderebene wird davon abhängig gemacht, dass bis zum 01.06.2024 verbindliche Beschlüsse zur Planaufstellung bzw. entsprechende Ländergesetze getroffen sind. **Dies wird bis zum Ablauf der ersten Zielfestlegung zum Jahresende 2026 ohne positive beschleunigende Wirkung auf die Flächenausweisungen und v.a. auf den Ausbau der Windenergie an Land bleiben, weil die derzeitigen Regelungen und vielfältigen Verzögerungsinstrumente, wie auch die Rückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 (3) BauGB bis Ende 2026 erhalten bleiben.**

Gemäß Entwurf des EEG soll bis zum Jahr 2030 eine installierte Leistung von 115 GW erreicht werden. **Die im Entwurf des WaLG genannten Flächenziele, die zunächst als Zwischenziel ab 2027 und als Gesamtziel erst ab 2033 wirksam werden, können den Ausbaupfad bis 2030 jedoch schon allein zeitlich nicht ausreichend beschleunigen und nicht in einem Maße erhöhen, dass die Zielerreichung unterstützen würde.** Das WaLG in der vorgelegten Fassung würde daher die Zielerreichung 2030 nicht fördern. Ein Vorziehen und eine Anhebung der Ziele sind unbedingt erforderlich.

Außerdem erfüllen mehrere Bundesländer bereits heute das Zwischenziel bzw. zumindest nahezu das Gesamtziel, das erst ab 2033 greifen soll. Wir sehen darin die Gefahr, dass durch den Gesetzentwurf in diesen Ländern sogar ein Fehlanreiz gesetzt wird, da für diese Bundesländer kein Planungserfordernis und nahezu kein Anreiz besteht, die Flächenausweisungen für die Windenergie an Land auszuweiten und zu beschleunigen. Dies kann angesichts der zu langen Fristen im Entwurf des WaLG möglicherweise sogar eine verzögernde Wirkung für den Ausbau der Windenergie an Land insgesamt bewirken, denn gerade in Ländern, die schnell und heute schon aktiv sind, wie z.B. Schleswig-Holstein, gerät die Vergrößerung und Beschleunigung in Gefahr.

**Der WVV fordert daher die Anpassung sämtlicher Fristen an die Erfordernisse in Anbetracht des Klimaschutzes und der energiepolitischen Situation (Versorgungssicherheit, Abbau von Importabhängigkeiten) und die Erreichung einer sofortigen und unmittelbaren Beschleunigung:**

- Verkürzung der Frist in § 3 Absatz 3 WindBG auf den **01.06.2023**
- sofortige Einführung der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB unabhängig von Flächenausweisungen, ggf. mit zeitlicher Befristung
- zumindest aber Vorziehen des ersten Zwischenziels auf den **31.12.2024** bei gleichzeitiger Erhöhung des Flächenbeitragswertes auf **2%** und
- Vorziehen des Gesamtziels auf den **31.12.2028** bei gleichzeitiger Erhöhung des Flächenbeitragswertes auf **mindestens 3%**
- entsprechende Anpassung aller Übergangsvorschriften

**Orientierung ausschließlich an Planfestlegungen und deren Verbindlichkeit und Gültigkeit**

Die ausschließliche Orientierung an Planfestlegungen ist zwar nachvollziehbar, da nur diese durch den Staat im Rahmen seiner legislativen und exekutiven Organe gesteuert und durchgeführt werden kann. Maßstab allen energie- und klimapolitischen Handelns seitens des Staates muss es jedoch sein, die tatsächliche Umsetzung und Zielerreichung zu erreichen

und den privaten Akteuren und Vorhabenträgern entsprechende Möglichkeiten und Spielräume zu schaffen.

**Aus diesem Grund muss das WaLG um einen Mechanismus ergänzt werden, der die tatsächliche Nutzung der ausgewiesenen Flächen evaluiert und den tatsächlichen Wegfall (aus welchen Gründen auch immer) durch ergänzende Ausweisung neuer Flächen kompensiert.** Denn nur tatsächlich produzierte Strommengen aus Windenergie an Land dienen dem Klimaschutz und sorgen für die Sicherheit der Energieversorgung.

### **Zur entfallenen Festschreibung der Windgebiete als „Go-To“-Gebiete im Sinne des EU-Rechts**

Ein bekannt gewordener vormaliger Entwurf vom 7.6.22 (11.19 Uhr) enthielt eine **sehr begrüßenswerte Regelung, wonach Windgebiete als Go-To Gebiete (i. S. d. Empfehlung der EU-Kommission in ihrem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022) gelten.** Demnach wird für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in diesen „go-to“ Gebieten, d.h. Gebieten mit geringen Umweltrisiken und verkürzten und vereinfachten Genehmigungsverfahren, ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung davon ausgegangen, dass sie nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen. Betreiber sind allerdings verpflichtet, einen finanziellen Beitrag an Artenhilfsprogramme zu leisten. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende EU-Regelung (Fiktion des Einhaltens der Vorgaben der VS- und FFH-Richtlinie) auch so kommt. Die Regelung hatte das Potenzial, über die aktuellen und künftigen Probleme beim Artenschutz hinwegzuhelfen.

→ **Sie muss aus unserer Sicht wieder ins Gesetz aufgenommen werden.** Ohne diese Regelung kann das von Bundeskanzler Scholz wiederholt angekündigte Ziel, die Dauer der Genehmigungsverfahren mindestens zu halbieren, (so zuletzt beim Ostdeutschen Wirtschaftsforum am 12.06.2022 in Bad Saarow), nicht erreicht werden.

### **Zur Anrechenbarkeit von Flächen**

Den Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen (§ 4) stimmt der WVV vorgehaltenlich der oben beschriebenen Ausführungen zu Planfestlegungen und deren Verbindlichkeit zu. Dies gilt auch zur Anrechenbarkeit so genannter „Rotor-innerhalb“-Flächen.

### **Zur Feststellung der Zielerreichung im Planungsverfahren (§ 5 Abs. 1 WindBG)**

Hierzu merken wir kritisch an, dass der Verpflichtete selbst feststellen soll, ob er die Pflicht erfüllt (hat). Das Einhalten der Flächenwerte kann vermutlich nur unzureichend überprüft werden. Zudem wird der Plangeber möglicherweise unabhängig von der tatsächlichen Situation geneigt sein feststellen, dass das Flächenziel erreicht ist. Das Verfahren muss für die Öffentlichkeit und die Vorhabenträger nachvollziehbar und transparent sein. Der Entwurf ist mit entsprechenden Regelungen zu ergänzen.

### **Zur Übertragungsmöglichkeit von Flächenüberhängen**

Der WVV begrüßt die Möglichkeit einer begrenzten Übertragung so genannter Flächenüberhänge gemäß § 6 Abs. 4 und 5 zwischen den Ländern. Im Sinne eines bundesweit relativ gleichmäßigen Ausbaus der Windenergie, auch mit Blick auf die Energienachfrage und die Transportkapazitäten, halten wir die beschriebene Begrenzung für einen Maximalwert, der nicht überschritten werden darf

## **Zu Art. 2 Änderungen im Baugesetzbuch:**

Die Absicht der Bundesregierung, die komplexen methodischen Anforderungen aus der „Substanzrechtsprechung“ durch die Bindung an die Flächenziele abzulösen, wird aus Sicht des WVV zwar grundsätzlich begrüßt, **um aber einen effektiven und sofortigen Beschleunigungseffekt zu erreichen, wäre es aus unserer Sicht notwendig, die Privilegierung von Windenergieprojekten im Außenbereich generell und unabhängig von zuvor ausgewiesenen** Windenergiegebieten sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes wieder einzuführen und **auch gegenüber entgegenstehenden Zielen der Raumordnung sowohl planerisch als auch im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durchzusetzen.** Die Privilegierung könnte ggf. bis zum Erreichen des Ausbauziels an installierter Leistung befristet werden. Nachdem die jeweiligen Ausbauziele erreicht sind, erübrigt sich eine weitere privilegierte Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen, die andernfalls gegen den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs von Grund und Boden verstoßen würde.

**Die Länderöffnungsklausel für landesrechtliche Mindestabstandsregelungen gilt unter qualifizierten Voraussetzungen fort.** Landesgesetzliche Mindestabstände sollen aber nicht mehr für Flächen gelten, die wirksam für die Windenergie ausgewiesen sind. Sollte das Land die Flächenziele des WindBG zu den dort geregelten Stichtagen verfehlen, entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstände.

→ **Der WVV kritisiert diese geplante Regelung massiv.** Damit wird aber den Ländern letztlich bis über die nächste Bundestagswahl hinaus ermöglicht, an den restriktiven Mindestabständen weiter festzuhalten und sogar neue Mindestabstände einzuführen (so aktuell in Thüringen), ohne dass sich die Planungsgrundlagen in den Ländern bis dahin bereits materiell ändern müssten. **Die Problemlage fehlender Flächen für die Windenergie wird damit zementiert, die erforderliche Beschleunigung und Vergrößerung der Flächenkulisse konterkariert.**

### **Einschränkung des Privilegierungstatbestands für die Windenergie bei Erreichen des Flächenziels**

Die Einschränkung des Privilegierungstatbestands im Außenbereich bei Zielerreichung (§ 249 Abs 2 BauGB) sehen wir kritisch. Der dahinterstehende Mechanismus (erforderliche Anreizwirkung für Planungsträger, gerade vor dem Hintergrund des „Wegfalls“ der Ausschlusswirkung) ist nachvollziehbar. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass trotz Erreichens der Flächenziele die planerisch ausgewiesenen Flächen aus Gründen, die sich erst im Genehmigungsverfahren ergeben, nicht (vollständig) für die Windenergie genutzt werden können. Das Entfallen der Privilegierung muss daher vom Erreichen einer dem Flächenziel entsprechenden installierten Leistung abhängig gemacht werden. Alternativ sollte die Privilegierung flächenbezogen allenfalls dann entfallen, wenn die ausgehend von 3 % der Bundesfläche heruntergebrochenen jeweiligen Flächenziele der Länder bzw. Kommunen erreicht sind.

**Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Einschränkung der Privilegierung schon bei Zielerreichung von 2 % zu streichen.** Die Rechtswirkungen bei Verfehlen der Ziele nach § 249 Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB-E (im Grunde freies Bauen im Außenbereich) dürften hinreichende Anreizwirkung für die Planungsträger entfalten.

### **Wegfall der Ausschlusswirkung**

Grundsätzlich ist der im Entwurf enthaltende Wechsel auf eine reine Positivplanung (Wegfall der Ausschlusswirkung) zu begrüßen und hat das Potenzial, eine erhebliche Beschleunigungswirkung zu entfalten. Mit dem angestrebten Wegfall der Konzentrationszonen wird die Qualität der ausgewiesenen Flächen umso wichtiger. Es muss gewährleistet werden, dass diese tatsächlich bebaubar sind und nicht etwa durch entgegenstehende öffentliche Belange blockiert werden. In-wieweit der Entwurf dies gewährleistet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden.

### **Repowering**

Zu begrüßen ist, dass eine Regelung zum Repowering aufgenommen wurde (§ 245e Absatz 3 BauGB). Das Beschleunigungspotenzial des Repowerings für den Ausbau wird dadurch aber nicht hinreichend gewürdigt. Der WVV fordert, dass Repowering-Vorhaben mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB regelmäßig befreit werden. Dadurch kann eine sofortige Beschleunigung im Zeitraum bis zur Erreichung bzw. der Verbindlichkeit der Flächenziele erzielt werden. Die im Entwurf enthaltenen Beschränkungen (Nicht-Betroffenheit der Grundzüge der Planung) sind nicht zielführend und müssen angepasst werden.

- **Art. 3 Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (Änderungen des EEG 2023):**

Der WVV begrüßt die Erweiterung des Mandats des Bund-Länder-Kooperationsausschuss zur Ermöglichung des im WindBG vorgesehen Monitorings.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze  
-Vorsitzender des Vorstandes-